



Merkblatt zu Beglaubigungen

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Polen zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

I. Allgemeine Informationen

Die deutschen Auslandsvertretungen können in bestimmten Fällen Beglaubigungen für Sie vornehmen.

Alternativ steht es Ihnen frei, sich zur Beglaubigung unmittelbar an das zuständige deutsche Gericht, die zuständige deutsche Behörde oder an ein deutsches Notariat zu wenden.

Die deutschen Auslandsvertretungen nehmen grundsätzlich nur Beglaubigungen vor, wenn die entsprechenden Dokumente zur Verwendung im deutschen Rechtsbereich vorgesehen sind.

Die deutschen Auslandsvertretungen in Polen sind grundsätzlich nur örtlich zuständig zur Vornahme von Beglaubigungen oder Beurkundungen für natürliche und juristische Personen, die ihren ständigen Aufenthalt und Wohnsitz im Amtsbezirk der jeweiligen Auslandsvertretung haben.

Die fälligen Gebühren sind entweder bar umgerechnet zum aktuellen amtlichen Zahlstellenkurs in Polnischen Zloty (PLN) oder mit Kreditkarte (wobei in diesem Fall das Konto mit Euro belastet wird) zu entrichten. Barzahlungen in Euro sind nicht möglich.

II. Beglaubigung von Fotokopien

Die Beglaubigung einer Fotokopie ist die Bestätigung der Übereinstimmung der Ablichtung eines Originaldokuments mit dem Original durch einen amtlichen Beglaubigungsvermerk.

Bei der Beglaubigung einer Fotokopie wird das Originaldokument mit der davon gefertigten Kopie verglichen und mit einem Beglaubigungsvermerk versehen. Die so beglaubigte Kopie tritt im allgemeinen Rechtsverkehr an die Stelle des Originals.

Nicht beglaubigt werden unter anderem:

- Mehrseitige Abschriften und Kopien, wenn die Bindung des Schriftstückes zerstört ist
- die Beglaubigung von Schriftstücken in einer anderen Sprache als der polnischen, deutschen, französischen oder englischen Sprache
- Kopien von Schriftstücken, die Änderungen wie Durchstreichungen oder Ergänzungen enthalten, die im Original nicht vorhanden sind
- Kopien eines Originaldokuments, das den Anschein erweckt, als sei es verändert oder gebzw. verfälscht worden

Bitte beachten Sie, dass Fotokopien nur dann beglaubigt werden können, wenn das Originaldokument zusammen mit der dazu gehörenden Kopie vorgelegt wird.

Die Gebühr für die Beglaubigung beträgt 1,- € pro Seite, mindestens aber 10,- € pro Kopiensatz. Für jeden weiteren identischen und gleichzeitig beglaubigten Kopiensatz werden 5,- € berechnet. Zeugniskopien, die für eine Studienbewerbung in Deutschland benötigt werden, werden gebührenfrei beglaubigt.

III. Unterschriftsbeglaubigungen

Mit einer Unterschriftsbeglaubigung bestätigt der Konsularbeamte, dass die in der Urkunde genannte Person das Dokument vor ihm unterzeichnet hat. Die Unterschrift muss deshalb vor dem Konsularbeamten persönlich und eigenhändig geleistet oder vor ihm anerkannt werden. Eine persönliche Vorsprache des Unterzeichnenden ist folglich zwingend notwendig. Es gehört weder zu den Aufgaben des Konsularbeamten, zu prüfen, ob die unterschriebene Erklärung materiell wirksam ist. Ebenso wenig ist es seine Aufgabe, den Unterzeichnenden über die rechtliche Tragweite der Erklärung zu belehren.

Die deutschen Auslandsvertretungen in Polen behalten sich vor, Unterschriftsbeglaubigungen abzulehnen, wenn begründete Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Unterzeichners bestehen.

Fälle, in denen üblicherweise eine Unterschriftsbeglaubigung gefordert wird:

- a. Vollmacht: Grundsätzlich kann eine Vollmacht mündlich erteilt werden. Ferner bedarf eine Vollmacht nicht der Form des Rechtsgeschäfts, auf das sie sich bezieht. Für bestimmte Vollmachten sieht der Gesetzgeber jedoch besondere Formvorschriften vor, wie z.B. die Schriftform. In einigen Fällen besteht zudem das Erfordernis einer Unterschriftsbeglaubigung (z.B. bei Erbausschlagung durch bevollmächtigten Vertreter, Anmeldung zum Handelsregister) oder einer Beurkundung (z.B. bei der Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht). In Zweifelsfällen können Sie sich von der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Polen entsprechend beraten lassen.
- b. Führungszeugnis: Siehe hierzu auch entsprechende Ausführungen auf der Website unter Konsularinformationen A-Z „[Führungszeugnis](#)“ (dort finden sich auch Links zu den entsprechenden Antragsformularen in deutscher und englischer Sprache)
- c. Ausschlagung einer Erbschaft: Siehe gemeinsames [Merkblatt](#) der deutschen Auslandsvertretungen in Polen zur Erbausschlagung sowie [Erklärungsvordruck](#) auf der Website unter unter Konsularinformationen A-Z „[Erbausschlagung](#)“.
- d. Genehmigungserklärung in Grundstücksangelegenheiten: Erklärung, mit der ein Vertretener einen in Deutschland in seinem Namen bereits unterzeichneten, aber zunächst noch schwebend unwirksamen, Vertrag im Nachhinein genehmigt. Dies ermöglicht bei Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland z.B. den Abschluss eines Immobilienkaufvertrages in Deutschland ohne persönliche Anwesenheit und entsprechend ohne die Notwendigkeit einer u.U. langen und kostenträchtigen Anreise zum Ort des Grundstücksgeschäfts. Der vom inländischen Notar zur Beurkundung des Grundstücksgeschäfts vorbereitete Vertrag wird vom Vertragspartner in Deutschland und, üblicherweise vom Notargehilfen, ansonsten von jeder Person des Vertrauens des abwesenden Vertragspartners, von letzteren als vollmachtlosem Vertreter, unterschrieben. Anschließend erhält der im Ausland weilende Vertragspartner den Kaufvertrag zur Kenntnis, Prüfung und Genehmigung. Erst mit Erteilung der Genehmigung wird der Immobilienvertrag dann rechtswirksam. Das Verfahren ist für alle beteiligten Vertragsparteien risikolos, da der Vertrag erst mit Erteilung der Genehmigung für und gegen die Beteiligten Rechtskraft erlangt.
- e. Anmeldung eines Geschäftsführers einer GmbH, einer Aktiengesellschaft oder eines Liquidators zum Handelsregister: Die deutschen Auslandsvertretungen in Polen stehen für die erforderliche konsularische öffentliche Beglaubigung der papiergebundenen Registeranmeldung zu Ihrer Verfügung. Das Gesetz über das elektronische Handels- und Unternehmensregister (EHUG) sieht jedoch vor, dass das Handelsregister elektronisch geführt wird, weshalb die Anmeldungen zur Eintragung elektronisch einzureichen sind. Nach der Beglaubigung in der Auslandsvertretung müssen Sie deshalb die Anmeldung einem Notar ihrer Wahl zur Erstellung der erforderlichen elektronisch beglaubigten Abschriften und zur digitalen Übermittlung an das Registergericht zusenden. Eine persönliche Anwesenheit des Antragstellers beim Notar ist dabei nicht erforderlich. Der finanzielle Aufwand für die Zwischenschaltung des Notars ist (mit z.Zt. 0,50 Euro/Seite bei einer Mindestgebühr von 10 Euro) überschaubar. Geeignete Notare können über die Notarankunft www.deutsche-notarankunft.de oder über die Notarkammern der Länder ermittelt werden.
- f. Identitätsüberprüfungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG), z.B. im Rahmen einer Kontoeröffnung können grundsätzlich nicht vor einem Konsularbeamten, sondern ausschließlich bei einer Auslandsniederlassung der jeweiligen Bank und in Mitgliedsstaaten der EU bei Rechtsanwälten, Notaren und anderen Banken durchgeführt werden.

Ausnahmen bestehen für

- i. die Eröffnung eines Sperrkontos im Rahmen eines Visumsantrages. Für nähere Informationen zu dem Verfahren fordern Sie hierzu bitte vor einer Terminvereinbarung das Merkblatt der Botschaft Warschau an.
- ii. den Abschluss eines Studentendarlehens der KfW. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Polen einen Termin für eine

Unterschriftsbeglaubigung. Zum Termin sprechen Sie mit dem ausgefüllten und zu unterzeichnenden Antrag, einer Kopie Ihres Reisepasses sowie einem gültigen Ausweisdokument vor. Der Antrag ist im Beisein des Konsularbeamten zu unterzeichnen. Für die Beglaubigung der Unterschrift und der Passkopie fällt eine Gebühr von 20 Euro an.

Zur Unterschriftsbeglaubigung bringen Sie bitte mit:

- das fertig vorbereitete, von Ihnen zu unterzeichnende Dokument
- bei Genehmigungserklärungen den bereits geschlossenen Vertrag, auf den sich die Genehmigungserklärung bezieht
- ein gültiges amtliches Ausweispapier mit Lichtbild (Reisepass, Personalausweis) als Nachweis Ihrer Identität

Soweit nicht ein Ausnahmetatbestand eine Gebührenbefreiung gestattet, richtet sich die Höhe der Gebühr üblicherweise nach dem Wert des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes und beträgt zwischen 20,- und 250,- Euro.